

DIE SATZUNG DER TAZ PANTER STIFTUNG

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen »taz Panter Stiftung«. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

1. Zweck der taz Panter Stiftung ist die selbstlose, ideelle und materielle Förderung der Allgemeinheit
 - a) durch die Förderung des demokratischen Staatswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO.
Die Förderung erfolgt insbesondere durch die parteipolitisch unabhängige Durchführung von Veranstaltungen (Bürgerforen, Seminare etc.) u. a. mit dem Zweck, Bürgerrechte zu vermitteln bzw. zu deren Wahrnehmung zu animieren, um damit die Durchsetzung demokratischer Grundprinzipien zu erreichen. Hierzu gehört insbesondere die Vergabe eines jährlichen taz Panter Preises für besondere Leistungen bei der Wahrnehmung demokratischer Grundrechte und Zivilcourage.
 - b) durch die Förderung der Völkerverständigung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.
Die Förderung erfolgt durch die Verbreitung des Gedankens der Völkerverständigung, der Toleranz und der internationalen Gesinnung über alle Medien- und Kommunikationsformen. Ein Schwerpunkt ist die Migrationsproblematik in Europa.
 - c) durch die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.
Die Förderung erfolgt durch die Zurverfügungstellung von Praktikumsstellen, Stipendienzuschüssen, studienergänzenden Seminaren und vergleichbaren Hilfen für Personen, die sich journalistisch betätigen oder betätigen wollen.
 - d) durch die Verfolgung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO. Die Förderung erfolgt insbesondere durch die materielle Unterstützung von Journalisten und anderen in der Öffentlichkeitsarbeit tätigen Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO. Dabei sind Personen zu bevorzugen, die bei ihrer Berufsausübung physische und psychische Schäden erlitten haben, die durch ihre Arbeit politisch verfolgt oder auf andere Weise diskriminiert werden oder wurden.
2. Solange die Stiftungsmittel eine weitergehende Zweckverfolgung nicht zulassen, wird die Stiftung ihre Tätigkeit auf § 2 Abs. 1 a dieser Satzung beschränken.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
4. Die taz Panter Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Die taz Panter Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der taz Panter Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Bargeld im Gesamtwert von € 709.962,75 (Euro 709.962,75).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und sicher nach ethischen Kriterien Ertrag bringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die vom Zuwendenden dazu bestimmt sind.
3. Die taz Panter Stiftung darf Zustiftungen lt. Absatz 2 annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht als Vermögen zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

5. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der taz Panter Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
6. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der taz Panter Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe

Organe der taz Panter Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) ein besonderer Vertreter gem. § 30 BGB, soweit bestellt.

§ 5 Kuratorium, Vorsitz

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Neun Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
2. Die neun Gründungsmitglieder des Kuratoriums werden für die Zeit des Bestehens der Stiftung, vorbehaltlich Absatz 7, durch die taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG für eine zeitlich nicht begrenzte Amtszeit berufen und können auch nur von der taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Kuratoriumsmitglied an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen/schriftlichen Abstimmungen nicht teilnimmt. Scheidet eines dieser neun Kuratoriumsmitglieder durch Rücktritt, Abberufung, Wahl in den Vorstand oder Tod aus, bleibt das Entsandungsrecht der taz, vorbehaltlich Absatz 7, durch die taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG bestehen. Das gilt auch für ihre Nachfolger.
3. Weitere bis zu sechs Mitglieder des Kuratoriums werden von den Gründungsmitgliedern mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen. Hier sind bevorzugt Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Personen mit einer für die Stiftung wichtigen Sachkunde und Zustifter zu berücksichtigen. Die Gründungsmitglieder können in besonderen Fällen beschließen, eine/n Zustifter/in auf Lebenszeit zu berufen. Davon sollen die Gründungsmitglieder nur Gebrauch machen, wenn der/die Zustifter/in die Stiftung durch eine außergewöhnlich hohe Zuwendung unterstützt. Die Regelung in diesem Absatz gilt nur für die ersten weiteren Kuratoriumsmitglieder der Stiftung.
4. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums gem. Absatz 2 durch Rücktritt, Abberufung, Wahl in den Vorstand oder Tod aus, so wird das Nachfolgemitglied durch die taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG bestellt. Für den Fall, dass Absatz 7 anzuwenden ist, gilt die Bestimmung des Absatzes 5 auch für die Berufung der Kuratoriumsmitglieder dieses Absatzes.
5. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums gem. Absatz 3 durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Abberufung, Wahl in den Vorstand oder Tod aus, so wird auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der verbliebenen Kuratoriumsmitglieder ein Nachfolger bestellt, soweit dies nach Abs. 6 erforderlich ist. Bei Ablehnung durch das Kuratorium kann der Vorstand innerhalb von 2 Monaten mit einer Entscheidungsfrist von jeweils 3 Wochen dem Kuratorium zwei weitere Vorschläge machen. Werden sämtliche Vorschläge durch das Kuratorium abgelehnt, können die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder auf der Grundlage eines eigenen Personalvorschlags das ausgeschiedene Kuratoriumsmitglied durch Nachwahl ersetzen. Bis zur Vervollständigung bilden die verbliebenen Mitglieder das Kuratorium allein. Scheidet ein ausnahmsweise auf Lebenszeit bestelltes Kuratoriumsmitglied aus, beträgt die Amtszeit des Nachfolgemitglieds sechs Jahre. Diese Amtszeit gilt auch für alle weiteren neu gewählten Kuratoriumsmitglieder, wenn nicht in einem Ausnahmefall mit einer Mehrheit von 65 % aller Kuratoriumsmitglieder eine Wahl auf Lebenszeit erfolgt, die eine außergewöhnlich hohe Zuwendung zum Stiftungsvermögen voraussetzt. Eine außergewöhnliche Zuwendung liegt vor, wenn sie 25 % des zum Zeitpunkt der

Zuwendung vorhandenen Bruttovermögens der Stiftung übersteigt. Für den Fall, dass Absatz 7 anzuwenden ist, gilt die Bestimmung dieses Absatzes für die Nachwahl sämtlicher Kuratoriumsmitglieder.

6. Vor jeder Wahl eines Kuratoriumsmitglieds nach Absatz 5 hat das Kuratorium zuvor durch einfache Mehrheitsentscheidung die Zahl der Kuratoriumsmitglieder gem. Abs. 3 zu bestimmen. Die Zahl dieser Mitglieder darf nicht unter die Zahl der im Amt befindlichen Mitglieder sinken. Die Höchstzahl dieser Mitglieder beträgt gem. Absatz 1 sechs Mitglieder.
7. Ist die taz, die tageszeitung. Verlagsgenossenschaft eG durch mangelnde Rechtsfähigkeit nicht in der Lage, die Berufung gem. Abs. 2 durchzuführen, wird ihr Berufungsprivileg gem. Absatz 2 aufgehoben, und die Berufung von Neumitgliedern erfolgt ausschließlich in analoger Anwendung des Absatz 5. Die Abberufung von Gründungsmitgliedern bzw. deren Nachfolgern erfolgt dann durch einen Mehrheitsbeschluss in einer Kuratoriumssitzung, an der mindestens 70 % aller stimmberechtigten Kuratoriumsmitglieder teilnehmen müssen. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn ein Gründungsmitglied bzw. dessen Nachfolger an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen/schriftlichen Abstimmungen nicht teilnimmt.
8. Das Kuratorium gibt sich eine entsprechende Geschäftsordnung.
9. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wie Reisekosten etc., soweit die Stiftungserträge dies zulassen. Beträgt das Bruttovermögen der Stiftung mehr als € 1.000.000,00, erhält jedes Kuratoriumsmitglied ein Sitzungsgeld von € 100 je Sitzung.

§ 6 Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorstand lädt alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Dies erfolgt nach Ermessen des Vorstands oder nach Aufforderung durch den Kuratoriumsvorsitzenden. Hat der Vorstand trotz schriftlicher Aufforderung des Kuratoriumsvorsitzenden zur Einladung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufforderung eingeladen, kann der Kuratoriumsvorsitzende alle Kuratoriumsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung einladen oder zur schriftlichen Abstimmung auffordern. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich ebenfalls mindestens drei Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Kuratoriumsmitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand nimmt grundsätzlich an Kuratoriumssitzungen teil und hat Rederecht.
4. Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist die Beschlussfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Bestimmungen in § 2 Absatz 1 der Satzung,
 - b) die Genehmigung der Geschäfte gem. § 8 Absatz 4 der Satzung,
 - c) den Jahresbericht der taz Panter Stiftung nach § 12 Abs. 2,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands im Fall des § 8 Absatz 2,
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums gem. § 5 Abs. 5 und

- g) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - h) Beschlüsse zu § 9 Absatz 3b der Satzung bei Entscheidung des Vorstandsvorsitzenden in widerstreitenden Beschlüssen mit einem Wert über € 5.000,00,
 - i) die Bestellung eines besonderen Vertreters gem. § 30 BGB.
2. Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der taz Panter Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13. Diese Beschlüsse setzen stets eine entsprechende Vorlage des Vorstands an das Kuratorium voraus.

§ 8 Vorstand, Vorsitz

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft für vier Jahre berufen.
2. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern durch Rücktritt, Tod, Ablauf der Amtszeit oder Abberufung gilt Folgendes:
 - a) Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren vom Kuratorium berufen und können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.
 - b) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, sofern das Kuratorium darüber bei der Bestellung nicht entscheidet.
 - c) Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind unverzüglich, mindestens aber innerhalb von zwei Monaten vom Kuratorium zu ersetzen.
 - d) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.
 - e) Ergänzungen des Vorstands (Nachwahl) während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig.
3. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Stiftung allein. Ist nur ein Vorstandsmitglied wegen Abberufung, Rücktritt, Tod des anderen Vorstandsmitglieds vorhanden, ist dieser Vorstand im Rahmen seiner Einzelvertretungsbefugnis bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers nach Bestellung durch das Kuratorium nur zu den Handlungen berechtigt und verpflichtet, die zwingend erforderlich sind, um Schaden von der Stiftung zu wenden bzw. bereits vorliegende Beschlüsse zu vollziehen bzw. die durch den genehmigten Wirtschaftsplan bestimmten, ohne Beschlussfassung möglichen Handlungen zu vollziehen. Die Regelung in Satz 2 gilt nur für das Innenverhältnis.
4. Im Innenverhältnis bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums Geschäfte,
 - a) die ein Vorstandsmitglied zum Vertragspartner haben (z. B. Werkvertrag) oder
 - b) die mehr als 50 % von dem vom Kuratorium genehmigten Wirtschaftsplan abweichen oder
 - c) die die Stiftung – gerechnet vom Vertragsabschluss – mehr als 60 Monate finanziell verpflichten.

§ 9 Beschlussfassung

1. Eine förmliche Beschlussfassung durch den Vorstand ist nur bei Vorgängen erforderlich, die nicht bereits durch den genehmigten Wirtschaftsplan genau bestimmt sind oder die über Handlungen hinausgehen, zu denen der Vorstand als gesetzlicher Vertreter aufgrund einschlägiger Vorschriften (Stiftungsgesetz, Steuergesetze, Sozialgesetze etc.) ohnehin verpflichtet ist. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Auswahl von natürlichen und juristischen Personen bei der Erfüllung der Stiftungszwecke (Empfänger von Stiftungsmitteln), Entscheidungen über den Abschluss von Werklieferungs-, Werkleistungs-, Dienst-, Kauf-, Miet- und sonstigen Verträgen etc., die jeweils einen Gesamtwert von € 5.000,00 übersteigen. Die Bestimmung in diesem Absatz gilt nur im Innenverhältnis.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder

anwesend sind oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligen.

3. Im Übrigen gelten für alle Vorstandszusammensetzungen:
 - a) Jedes Mitglied des Vorstands kann die Kuratoriums- und/oder Beiratsmitglieder zu einer gemeinsamen Sitzung von Kuratorium, Beirat und Vorstand einladen.
 - b) Kann sich der Vorstand in seiner Beschlussfassung nicht einigen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der darüber unter Darlegung des Sachverhalts sämtliche Kuratoriumsmitglieder zu informieren hat. Soweit der Wert des Entscheidungsgegenstands über den Betrag von € 5.000,00 hinausgeht, ist der Vorstandsvorsitzende verpflichtet, für die Umsetzung des Beschlusses eine Frist von vier Wochen abzuwarten, innerhalb derer das Kuratorium die Entscheidung entweder bestätigt, den Beschluss für unwirksam erklärt oder den Vorstand entsprechend einer eigenen Entscheidung anweist.
 - c) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift über die getroffenen Beschlüsse anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

1. Der Vorstand vertritt die taz Panter Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Mitglieder des Vorstands haben entsprechend den Vorgaben dieser Satzung Alleinvertretungsbefugnis.
2. Der Vorstand verwaltet die taz Panter Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des/der Stifter/s so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit, solange das Bruttovermögen der Stiftung nicht mehr als € 100.000 beträgt, unentgeltlich aus und haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Beträgt das Bruttovermögen der Stiftung mehr als € 350.000, üben sie ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben aber einen Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen, soweit die Erträge der Stiftung dafür vorhanden sind. Beträgt das Bruttovermögen mehr als € 350.000 und weniger als € 1.000.000, erhält jedes Vorstandsmitglied eine Vergütung von 0,25 Prozent jährlich des Bruttovermögens der Stiftung. Beträgt das Bruttovermögen mehr als € 1.000.000, erhält jedes Vorstandsmitglied eine Vergütung von 0,2 Prozent jährlich des Bruttovermögens der Stiftung. Darüber hinaus haben sie Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 11 Fachbeirat

Der Vorstand kann nach Beratung mit dem Kuratorium einen oder mehrere ehrenamtlich tätige/n Fachbeirat/Fachbeiräte berufen, der Vorstand und/oder Kuratorium in fachlichen Fragen oder bei der Findung von Preisträgern für den Panter Preis gem. § 2 Abs. 1a der Satzung berät. Der Fachbeirat hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen (Reisekosten etc.).

§ 12 Geschäftsjahr, Geschäftsführung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Anerkennung der Stiftung.
2. Der Jahresabschluss der Stiftung ist von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe durch Betriebsvermögensvergleich zu erstellen.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der taz Panter Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung

1. Beschlüsse über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die Aufhebung der Stiftung oder über die Änderung der Satzung der taz Panter Stiftung werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder

des Kuratoriums gefasst, wenn sie auf einen Vorschlag des Vorstands zurückzuführen sind. Das Kuratorium hat ggf. einen solchen Vorschlag anzulegen.

2. Derartige Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn
 - a) die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist;
 - b) sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint;
 - c) bisher unvorhersehbare Voraussetzungen eintreten; oder die Änderungen sonst einer Verbesserung der Stiftungsarbeit dienen.
3. Die Voraussetzung einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse gem. Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich
 - a) bei Satzungsänderungen redaktioneller Art,
 - b) bei Änderungen, die der Verbesserung der Stiftungsarbeit dienen, aber keine wesentliche Änderung der Stiftungsziele bedeuten,
 - c) bei einer Anpassung des § 12 Absatz 2 der Satzung an eine rechtlich zutreffende Interpretation des § 8 Abs. 1 Nr. 2 StiftG Berlin
4. Bei Aufhebung der taz Panter Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands mehrheitlich zu bestimmende juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des demokratischen Staatswesens gem. § 52 Abs. 2 Nr. 24 AO, die Förderung der Völkerverständigung gem. § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO, die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gem. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO und die Verfolgung mildtätiger Zwecke gem. § 53 AO zu verwenden.

§ 14 Aufsicht

1. Die taz Panter Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes Berlin gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
2. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe der Stiftung anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der taz Panter Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vorstands mitzuteilen; den nach § 12 Abs. 2 erstellten und gem. § 7 Abs. 1 beschlossenen Jahresbericht einzureichen, dies soll innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufhebung der taz Panter Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 8 Abs. 3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

➔ BERLIN, 2. OKTOBER 2008
ANDREAS BULL / KARL-HEINZ RUCH

